



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 10. Mai 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 8

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
19	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 07. Mai 2024	3
20	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	6
21	43. Änderung des Flächennutzungsplans („Solarpark Oelde“) der Stadt Oelde - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	9
22	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	15

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

19 8. Änderung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 07. Mai 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) i. V. m. dem Kommunalabgaben-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), i. V. m. Ziffer 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Amtsblatt NRW S. 43) – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 06. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 – Sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins

- (2) Für diese verlässliche Betreuung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils für ein Schuljahr vom Betreuungsträger festgelegt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 – Elternbeiträge

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – in der jeweils gültigen Fassung - sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (11) Die Beiträge zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden analog der Landesförderung jährlich dynamisiert.

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2024/2025			
Stufe	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag	monatlicher Geschwisterbeitrag
1	bis 20.000,00 €	10,00 €	5,00 €
2	bis 27.000,00 €	26,00 €	13,00 €
3	bis 33.000,00 €	55,00 €	27,50 €
4	bis 42.000,00 €	74,00 €	37,00 €
5	bis 51.000,00 €	89,00 €	44,50 €
6	bis 60.000,00 €	109,00 €	54,50 €
7	bis 69.000,00 €	148,00 €	74,00 €
8	bis 78.000,00 €	164,00 €	82,00 €
9	bis 87.000,00 €	189,00 €	94,50 €
10	bis 96.000,00 €	216,00 €	108,00 €
11	bis 105.000,00 €	228,00 €	114,00 €
12	bis 114.000,00 €	228,00 €	114,00 €
13	über 114.000,00 €	228,00 €	114,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde

in seiner Sitzung am 06. Mai 2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 06. Mai 2024 beschlossene

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 07. Mai 2024


Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

20

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Oelde wird in der Zeit **vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 (Einsichtsfrist)** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Räumen des Bürgerbüros für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Dienstag,	21.05.2024	8.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch,	22.05.2024	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag,	23.05.2024	8.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag,	24.05.2024	8.00 - 12.00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Warendorf

- a. durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
- b. durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der **Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Oelde, 03. Mai 2024

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin


Karin Rodeheger

21 **43. Änderung des Flächennutzungsplans („Solarpark Oelde“) der Stadt Oelde - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**

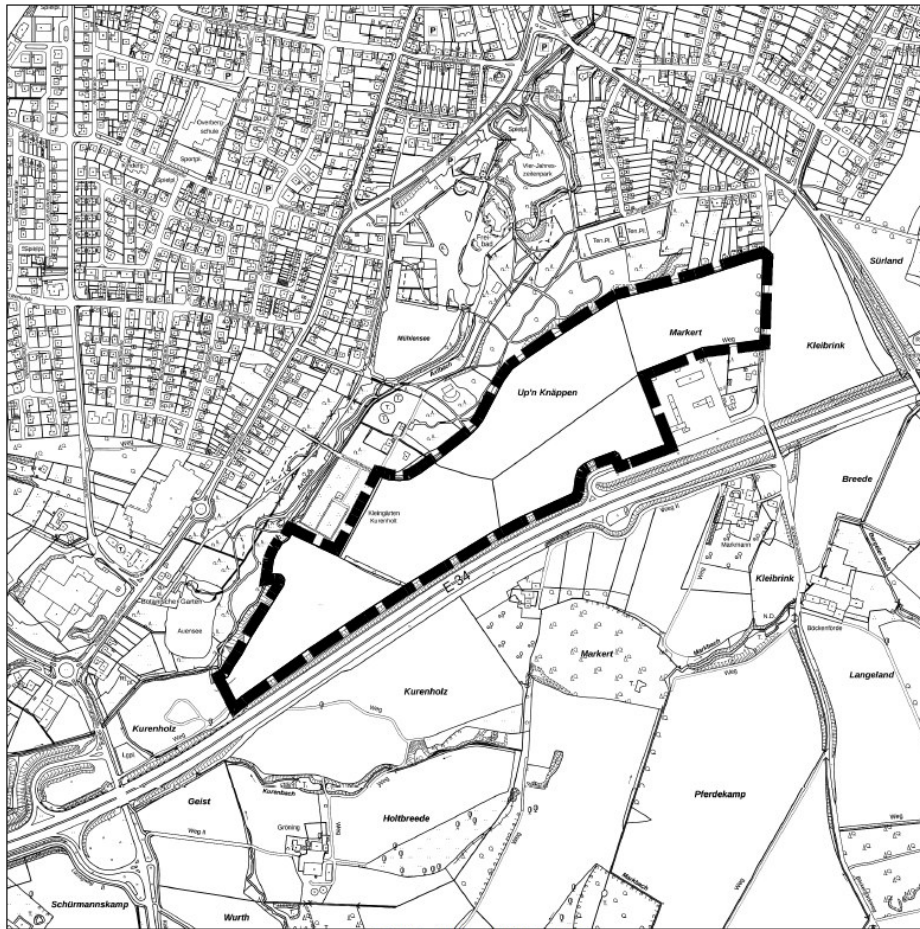
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung vom 02.11.2021 hat der Rat der Stadt Oelde den Einleitungsbeschluss für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gefasst. Die Flächen des Änderungsbereichs sollen zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 06.12.2023 bis zum 14.01.2024 durchgeführt. Änderungen aufgrund der Offenlage haben sich nicht ergeben. Da jedoch Änderungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vorgenommen werden müssen, soll die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde erneut offengelegt werden.

Der Geltungsbereich liegt im Süden des Oelder Stadtgebiets und umfasst folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück(e)
122	26, 37, 90, 103, 104



Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 153 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 06.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, da der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans überarbeitet wurde.

Der Zeitraum der erneuten Veröffentlichung wird auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss vom 06.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **07. MAI 2024**

Rodeheger
Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht– liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 14.05.2024, bis einschließlich Mittwoch, den 29.05.2024

im Rathaus der Stadt Oelde – Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429 – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=70610>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum **29.05.2024** zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf 16 Tage verkürzt. Da durch die Ergänzung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben erhalten.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Angaben zu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen zur Planung entstammen den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB. Alle umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage aus. Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus.

Begründung:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit insb. die Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die Wohnfunktion, Blendeffekte, elektrische und magnetische Strahlung, Lärmbelastigungen)
- Tiere (Auswirkungen auf die Habitate)
- Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Auswirkungen auf die Flora, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, Biotoptypen und Nutzungsstrukturen)
- Boden / Fläche (Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse/ das Bodengefüge und die abiotischen Standortfaktoren)
- Wasser (Auswirkungen auf das Grundwasser und Niederschlagswasser)
- Klima und Luft (Auswirkungen auf die Entwicklung des Klimas/Kaltluftproduktion/Wärmeinseln, Luftschadstoffbelastung)
- Landschaft (Auswirkung auf Landschaftselemente und auf das naturräumliche Landschaftsbild)
- Kultur- und Sachgüter (Auswirkungen auf die Kulturlandschaft)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

Fachgutachten:

Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) und Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Auswirkungen insb. auf die Schutzgüter Tiere sowie Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

- Untersuchung, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Bergeler-Wald“ verträglich ist
- Prüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Prognose der Auswirkungen sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie die Bilanzierung unvermeidbarer, erheblicher Eingriffe in die Natur und Landschaft
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

Blendgutachten inkl. Ergänzung

- Prüfung der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage für die Bahnstrecke Hamm-Minden sowie für die Anwohner
- Auswirkung insb. auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Umweltrelevante Stellungnahmen nach Schutzgütern:**Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:**

- Stellungnahme Nr. 1 Bürgerversammlung (Trafostandort)
- Stellungnahme Nr. 2 Bürgerversammlung (Sichtschutz)
- Stellungnahme Nr. 3 Bürgerversammlung (Abgrenzung zur Autobahn)
- Stellungnahme Nr. 4 Bürgerversammlung (Einzäunung der Anlage)
- Stellungnahme Nr. 5 Bürgerversammlung (Wege durch die Anlage)
- Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes (Beteiligung im weiteren Verfahren)

Schutzgut Tiere:

- Stellungnahme Nr. 6 Bürgerversammlung (Zugänglichkeit für Rehe)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (ökologische Ausgestaltung von Photovoltaikanlagen)

Schutzgut Pflanzen / Biotop sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft:

- Stellungnahme Nr. 2 Bürgerversammlung (Heckenpflanzung)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (ökologische Ausgestaltung von Photovoltaikanlagen)

Schutzgut Boden / Fläche:

- Stellungnahme Nr. 3 Bürgerversammlung (Abgrenzung zur Autobahn)
- Stellungnahme Nr. 7 Bürgerversammlung (Nutzung der Fläche unter den Modulen)
- Stellungnahme Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.; Geschäftsstelle Münster (Nutzung Dächer / Parkplätze für Solarmodule)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Bodenschutz: Zustimmung kann erst bei Vorlage des Umweltberichts erfolgen, ökologische Ausgestaltung von Photovoltaikanlagen)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Flächenversiegelung)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Stellungnahme LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen; Städtebau und Landschaftskultur (Denkmalgeschützte Autobahnmeisterei)

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH (Erneuerung Trinkwasserleitung Kurenholtweg)

Oelde, den **07. MAI 2024**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

22 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Oelde stellt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.11.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 der Stadt Oelde auf.

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen PV-Anlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 22ha.

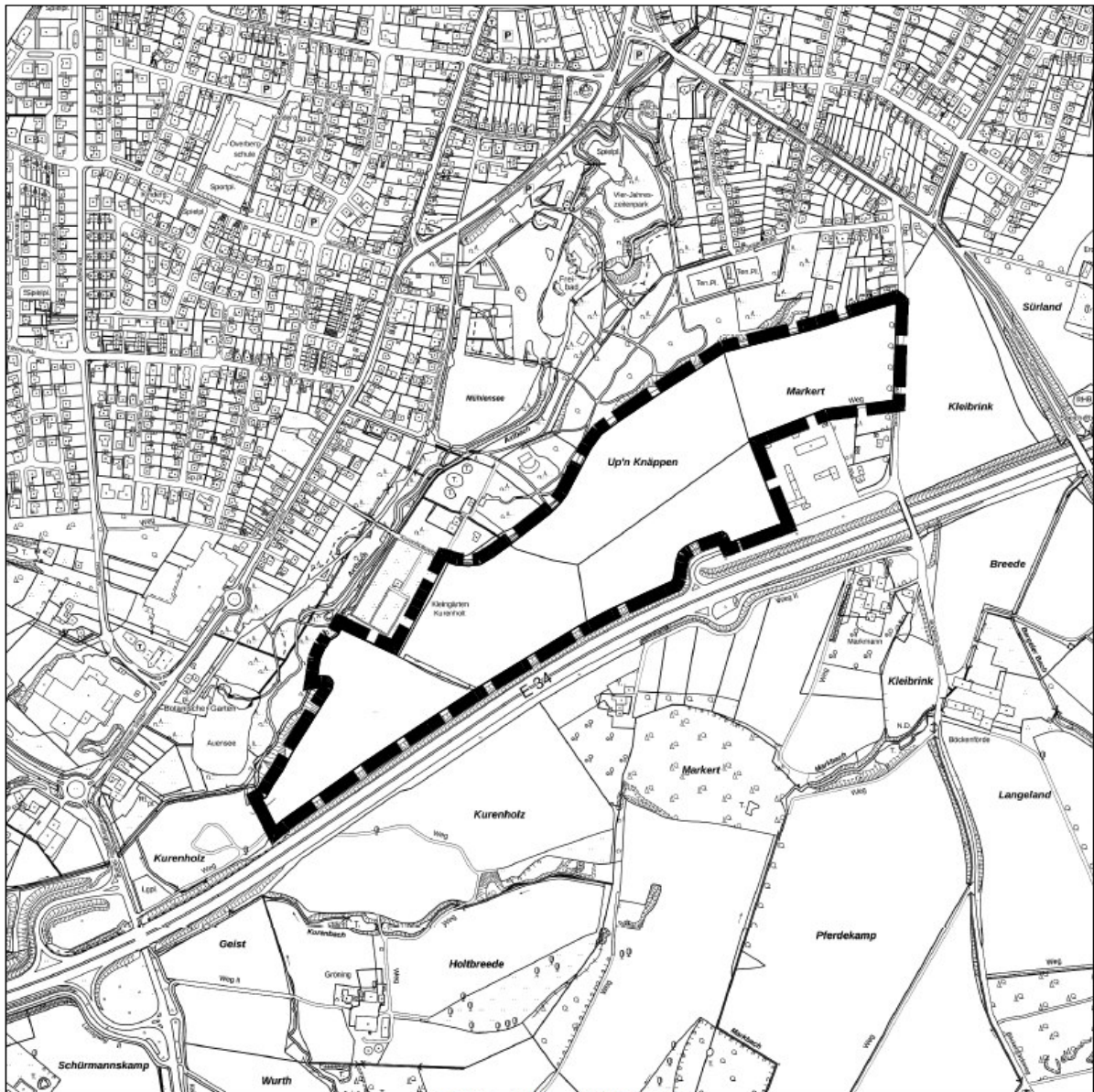
Die öffentliche Auslegung wurde vom 06.12.2023 bis zum 14.01.2024 durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung wurden von der *Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf* angeregt, verschiedene Anpassungen bzgl. der Naturschutzes vorzunehmen; auch sei die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu korrigieren. Die Anregungen wurden größtenteils berücksichtigt. Die *Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen* hat im Zuge der Offenlage angeregt, verschiedene Anpassungen an dem Planentwurf (Darstellung der Anbaubeschränkungszone, Leuchthöhe Notbeleuchtung, Blend-/Sichtschutz, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Entwässerung des Plangebietes, Anpassung der Fußwegführung aufgrund des Baumbestandes, Anpassung der Fußwegführung aufgrund von Verkehrssicherheitsbelangen) vorzunehmen. Die Anregungen wurden größtenteils berücksichtigt.

Aufgrund der Stellungnahmen erfolgte zudem eine Verschiebung der Baugrenzen und der internen/öffentlichen Erschließung sowie eine Anpassung der Grundflächenzahl. Darüber hinaus erfolgte eine geringfügige Vergrößerung des Plangebietes (Fußweg im Nordwesten), auch wurde die Anordnung der Module sowie deren technischen Daten, Anzahl und Leistung angepasst.

In Folge der Anpassung des Planentwurfes ist dieser erneut zu veröffentlichen, Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Der Geltungsbereich liegt im Süden des Oelder Stadtgebiets und umfasst folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück(e)
122	26, 37, 90, 103 und 104



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab 1:10.000



Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 153 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 06.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, da der Entwurf des Bebauungsplans geändert wurde.

Der Zeitraum der erneuten Veröffentlichung wird auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss vom 06.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **07. MAI 2024**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht– liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 14.05.2024, bis einschließlich Mittwoch, den 29.05.2024

im Rathaus der Stadt Oelde – Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer

429 – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=66943&L1=5>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum **29.05.2024** zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – hier Erweiterung Plangebiet (Fußweg), Verschiebung der Baugrenze und der interne/öffentlichen Erschließung, Anpassung Grundflächenzahl, Ergänzung Hinweis zur Trinkwasserleitung der Gelsenwasser AG, Anpassung der Darstellung der internen Erschließung/Zaunanlage, Ergänzung der Anbaubeschränkungszone, Anpassung der Festsetzungen zur Notfallbeleuchtung sowie zum Blend-/Sichtschutz, Anpassung der Anordnung der Module sowie deren technischen Daten, Anzahl und Leistung – abgegeben werden. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf 16 Tage verkürzt. Da durch die Ergänzung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 153 bleiben erhalten.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Angaben zu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen zur Planung entstammen den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB und 4 Abs. 1 und 2 BauGB. Alle umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage aus. Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus.

Begründung:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit insb. die Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die Wohnfunktion, Blendeffekte, elektrische und magnetische Strahlung, Lärmbelastigungen)
- Tiere (Auswirkungen auf die Habitate)
- Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Auswirkungen auf die Flora, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, Biotoptypen und Nutzungsstrukturen)
- Boden / Fläche (Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse/ das Bodengefüge und die abiotischen Standortfaktoren)
- Wasser (Auswirkungen auf das Grundwasser und Niederschlagswasser)
- Klima und Luft (Auswirkungen auf die Entwicklung des Klimas/Kaltluftproduktion/Wärmeinseln, Luftschadstoffbelastung)
- Landschaft (Auswirkung auf Landschaftselemente und auf das naturräumliche Landschaftsbild)
- Kultur- und Sachgüter (Auswirkungen auf die Kulturlandschaft)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

Fachgutachten:

Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) und Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Auswirkungen insb. auf die Schutzgüter Tiere sowie Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft.

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

- Untersuchung, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Bergeler-Wald“ verträglich ist.
- Prüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Pflanzen / Biotop sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Prognose der Auswirkungen sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie die Bilanzierung unvermeidbarer, erheblicher Eingriffe in die Natur und Landschaft
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Pflanzen / Biotop sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft

Blendgutachten inkl. Ergänzung

- Prüfung der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage für die Bahnstrecke Hamm-Minden sowie für die Anwohner
- Auswirkung insb. auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Umweltrelevante Stellungnahmen nach Schutzgütern:

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:

- Stellungnahme Nr. 1 Bürgerversammlung (Trafostandort)
- Stellungnahme Nr. 2 Bürgerversammlung (Sichtschutz)
- Stellungnahme Nr. 3 Bürgerversammlung (Abgrenzung zur Autobahn)
- Stellungnahme Nr. 4 Bürgerversammlung (Einzäunung der Anlage)
- Stellungnahme Nr. 5 Bürgerversammlung (Wege durch die Anlage)
- Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes (Beteiligung im weiteren Verfahren)
- Stellungnahme Gelsenwasser AG (Trinkwasserleitung, Sicherheitsabstände)
- Stellungnahme Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.; Geschäftsstelle Münster (Auswirkungen auf die Besucherfrequenz in Oelde)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Verweis auf Sonnenreflexionen und Blendwirkung)
- Stellungnahme Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen (Anbaubeschränkungszone, Notbeleuchtung, Blend-/Sichtschutz, Trinkwasserleitung, Entwässerung, Wegführung des Fußwegs)

Schutzgut Tiere:

- Stellungnahme Nr. 6 Bürgerversammlung (Zugänglichkeit für Rehe)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (ökologische Ausgestaltung von Photovoltaikanlagen, Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung, Stacheldraht Einzäunung)

Schutzgut Pflanzen / Biotope sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft:

- Stellungnahme Nr. 2 Bürgerversammlung (Heckenpflanzung)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (ökologische Ausgestaltung von Photovoltaikanlagen, Leitungsrecht über Gehölzbestand, Eingriffsbilanz, Wald- und Heckenrandausgestaltung, Pflanzqualitäten, Heckenausgestaltung)

Schutzgut Boden / Fläche:

- Stellungnahme Nr. 3 Bürgerversammlung (Abgrenzung zur Autobahn)
- Stellungnahme Nr. 7 Bürgerversammlung (Nutzung der Fläche unter den Modulen)
- Stellungnahme Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.; Geschäftsstelle Münster (Nutzung Dächer/Parkplätze für Solarmodule, Geschäftsmodell und Deckung Energiebedarf)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Bodenschutz: Zustimmung kann erst bei Vorlage des Umweltberichts erfolgen, ökologische Ausgestaltung von Photovoltaikanlagen, durch Module überbaute Fläche, Abgrenzung des Sondergebietes/ der überbaubaren Fläche, Definition Randstreifen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Flächenversiegelung)

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Gelsenwasser AG (Trinkwasserleitung)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Trinkwasserleitung, Entwässerung)
- Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) (Gewässerrandstreifen)
- Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH (Erneuerung Trinkwasserleitung Kurenholtweg)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Stellungnahme LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Hinweise zum Umgang bei Bodenfunden)
- Stellungnahme LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen; Städtebau und Landschaftskultur (Denkmalgeschützte Autobahnmeisterei)

Oelde, den **07. MAI 2024**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin